

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 1969	Nummer 169
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	22. 10. 1969	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift für die Polizei zur Durchführung des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges — VV.Pol.UZwG. NW. —	1848
611151	15. 10. 1969	RdErl. d. Innenministers Behandlung der Abfindungen und Entschädigungen bei der Lohnsummensteuer	1848

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
	Innenminister	
14. 10. 1969	Gem. RdErl. — Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Angestellte vom 9. Oktober 1969	1848
14. 10. 1969	Gem. RdErl. — Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Arbeiter vom 9. Oktober 1969	1849
14. 10. 1969	Gem. RdErl. — Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten, Medizinalassistenten, Lernschwestern und Lernpfleger sowie an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 9. Oktober 1969	1851

I.

20510

**Verwaltungsvorschrift
für die Polizei zur Durchführung des Gesetzes über
Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges
— VV.Pol. UZwG. NW. —**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 10. 1969 —
IV A 2 — 202

Mein RdErl. v. 12. 11. 1962 (SMBI. NW. 20510) wird wie folgt geändert:

- 1 In Nummer 1.21 sind die Worte „vgl. auch den RdErl. v. 15. 1. 1958 betr. Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes im Bereich der Polizei — MBl. NW. S. 113/SMBI. NW. 20511 —.“ zu streichen.
- 2 In Nummer 3.11 ist zu streichen „1. April 1957 (GV. NW. S. 89/SGV. NW. 20301).“ und ersetzen durch: „27. Juni 1966 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 20301).“
- 3 In Nummer 3.12 ist „(§ 20 POG).“ durch „(§ 11 PolG).“ zu ersetzen.
- 4 In Nummer 5.12 ist der letzte Satz zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen: „Auf § 28 PolG wird verwiesen.“
- 5 In Nummer 6.2 ist im ersten Absatz das Wort „Verkehrsübertretung“ durch das Wort „Verkehrsordnungswidrigkeit“ zu ersetzen.
- 6 In Nummer 6.2 ist im zweiten Absatz der letzte Satz zu streichen.
- 7 In Nummer 10.2 ist „(§ 116 Absatz 4 u. 5 i. Verb. mit § 126 a).“ zu streichen und durch „(§ 119 Absatz 5 u. 6 i. Verb. mit § 126 a Absatz 2).“ zu ersetzen.
- 8 In Nummer 11.1 ist folgender Satz anzufügen:
Eine solche Bescheinigung darf nur in begründeten Ausnahmefällen und nur durch den Behördenleiter erteilt werden.
- 9 In Nummer 12.3 ist der letzte Satz zu streichen.
- 10 In Nummer 12.41 ist zu streichen „(§§ 12, 15 POG i. Verb. mit § 2 OBG, § 14 PVG).“ und durch „(§ 15 PolG).“ zu ersetzen.
- 11 Nummer 12.42 erhält folgende Fassung:
Die zu verhindernde mit Strafe bedrohte Handlung muß **unmittelbar bevorstehen**. Es genügt also nicht das bloße „Drohen“ einer Gefahr im Sinne von § 15 Abs. 1 PolG.
- 12 In Nummer 12.43 ist der letzte Satz zu streichen.
- 13 In Nummer 13.21 Abs. 1 ist der letzte Satz zu streichen.
- 14 In Nummer 18.1 ist der letzte Satz zu streichen.
- 15 In Nummer 19.2 ist zu streichen „(§ 152 StPO).“ und zu ersetzen durch „(§ 159 StPO).“.
- 16 In Nummer 19.4 ist zu streichen „(vgl. RdErl. v. 15. 1. 1960 — IV C 2 — 68 I — 43.00 — IV A 3 — 04.03.5 — betr.: Sofortmeldungen über besondere Vorkommnisse).“ und zu ersetzen durch „(vgl. RdErl. v. 1. 12. 1962 — SMBI. NW. 2053 —).“.

— MBl. NW. 1969 S. 1848.

611151

**Behandlung der Abfindungen
und Entschädigungen bei der Lohnsummensteuer**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1969 —
III B 1 — 4/122 — 7429/69

Es ist die Frage gestellt worden, ob folgende beim Ausscheiden von Arbeitnehmern geleistete Zahlungen als Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis

(§ 19 Abs. 1 Ziffer 1 Einkommensteuergesetz) oder einem früheren Dienstverhältnis (§ 19 Abs. 1 Ziffer 2 Einkommensteuergesetz) anzusehen sind:

1. Abfindungen bei der Auflösung oder der Kündigung eines Dienstverhältnisses (§§ 9 und 10 Kündigungsschutzgesetz, § 74 Betriebsverfassungsgesetz),
2. Zahlungen bei Kündigung durch den Arbeitnehmer,
3. Zahlungen beim Ablauf der vertraglich vorgesehenen Frist,
4. Zahlungen beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers vor vertragsmäßiger Beendigung des Dienstverhältnisses im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber.

In dem RdErl. v. 29. 8. 1969 (n.v.) — G 1440 — 7 — V B 4 — an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster hat der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder die Auffassung vertreten, daß die vorgenannten Abfindungen und Entschädigungen unter § 19 Abs. 1 Ziffer 1 Einkommensteuergesetz fallen und damit zu den nach § 24 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz lohnsummensteuerpflichtigen Vergütungen gehören, soweit sie nicht von der Lohnsteuer befreit sind (§ 6 Ziffer 7 und 8 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung).

— MBl. NW. 1969 S. 1848.

II.

Finanzminister

Innenminister

**Tarifvertrag
über eine einmalige Zahlung an Angestellte
vom 9. Oktober 1969**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.3.9 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.06 — 2/69 —
v. 14. 10. 1969

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über eine einmalige Zahlung an Angestellte
vom 9. Oktober 1969**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die

a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT),

b) unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst

fallen.

§ 2

Einmalige Zahlung

(1) Der Angestellte erhält von dem Arbeitgeber, bei dem er am 9. Oktober 1969 im Arbeitsverhältnis steht, eine einmalige Zahlung in Höhe von 300,— DM.

(2) Der am 9. Oktober 1969 nicht vollbeschäftigte Angestellte erhält von der einmaligen Zahlung den Teil, der dem Maß der mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit entspricht. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(3) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 3

Ausnahmen

(1) Der (Die) Angestellte, der (die) während des ganzen Monats Oktober 1969

- a) ohne Vergütung beurlaubt ist,
 - b) zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst einberufen ist und keinen Anspruch auf Vergütung gegen seinen Arbeitgeber hat,
 - c) wegen Ablaufs der Bezugsfrist oder aus einem der in § 37 Abs. 1 letzter Halbsatz BAT genannten Gründe keinen Anspruch auf Krankenbezüge hat,
 - d) Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz hat,
- erhält die einmalige Zahlung nicht.

(2) Der Angestellte, der unter die Sonderregelungen 2 y zum BAT fällt, erhält die einmalige Zahlung nicht, wenn sein Arbeitsverhältnis nicht länger als zwei Monate bestanden hat oder bestehen wird.

(3) Der Angestellte, der in der Zeit vom 9. Oktober bis einschließlich 31. Oktober 1969 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, erhält die einmalige Zahlung nicht. Dies gilt nicht, wenn der Angestellte nach §§ 59, 60 BAT mit Ablauf des 31. Oktober 1969 ausscheidet. Dies gilt auf Antrag ferner nicht für den Angestellten, der in unmittelbarem Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eintritt.

(4) Hat der Angestellte Anspruch auf eine einmalige Zahlung auf Grund entsprechender tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften, so erhält er die einmalige Zahlung nach diesem Tarifvertrag nicht.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Anteilige Zahlung

(1) Der Angestellte, der nach § 3 Abs. 1 keinen Anspruch auf die einmalige Zahlung hat, erhält eine einmalige Zahlung

- a) von 150,— DM, wenn er spätestens vom 1. November 1969 an,
- b) von 75,— DM, wenn er spätestens vom 1. Dezember 1969 an

wieder Vergütung erhält.

(2) Der Angestellte, der nach dem 9. Oktober 1969 eingestellt wird und nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet, erhält eine einmalige Zahlung

- a) von 150,— DM, wenn er spätestens am 1. November 1969,
- b) von 75,— DM, wenn er spätestens am 1. Dezember 1969

eingestellt wird. Der Angestellte, der die einmalige Zahlung erhalten hat und bis einschließlich 31. März 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet, hat sie zurückzuzahlen.

(3) § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 und 4 sind anzuwenden.

Bonn, den 9. Oktober 1969

B.

Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ich — der Finanzminister — erkläre mich in Anwendung des § 10 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1969 damit einverstanden, daß als öffentlicher Dienst im Sinne der Protokollnotiz zu § 3 Abs. 3 auch die Beschäftigung bei den in meinem RdErl. v. 20. 12. 1968 (SMBL. NW. 20310) aufgeführten Einrichtungen behandelt wird.
2. In den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 kann sich der Angestellte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen, da die Pflicht zur Zurückzahlung tarifvertraglich vereinbart ist.
3. Wegen der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der einmaligen Zahlung ist § 160 Abs. 3 RVO zu beachten.
4. Die einmalige Zahlung ist so bald als möglich zu zahlen.

— MBL. NW. 1969 S. 1848.

**Tarifvertrag
über eine einmalige Zahlung an Arbeiter
vom 9. Oktober 1969**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.30.04 — 1.69 —
v. 14. 10. 1969

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über eine einmalige Zahlung an Arbeiter
vom 9. Oktober 1969**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
beide vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter

- a) der Verwaltungen und Betriebe des Bundes, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind,
- b) der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
- c) der Verwaltungen und Betriebe der Länder, die unter den Länderlohntarifvertrag Nr. 13 vom 1. Februar 1969 fallen.

§ 2

Einmalige Zahlung

(1) Der Arbeiter erhält von dem Arbeitgeber, bei dem er am 9. Oktober 1969 im Arbeitsverhältnis steht, eine einmalige Zahlung. Sie beträgt

- a) für Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 1 Buchst. a und b)
 - in der Ortslohnklasse I
 - in den Lohngruppen VIII und VII und
 - in der Ortslohnklasse II
 - in den Lohngruppen VIII bis V 267,— DM.
 - im übrigen 260,— DM.
- b) für Arbeiter der Länder (§ 1 Buchst. c)
 - in der Ortslohnklasse I
 - in den Lohngruppen II und III und
 - in der Ortslohnklasse 2
 - in den Lohngruppen II bis V 267,— DM.
 - im übrigen 260,— DM.

(2) Der am 9. Oktober 1969 nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhält von der einmaligen Zahlung den Teil, der dem Maß der mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit entspricht. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(3) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 3

Ausnahmen

(1) Der (Die) Arbeiter(in), der (die) während des ganzen Monats Oktober 1969

- a) ohne Lohn beurlaubt ist,
- b) zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst einberufen ist und keinen Anspruch auf Lohn gegen seinen Arbeitgeber hat,
- c) wegen Ablaufs der Bezugsfrist oder aus einem der in § 42 Abs. 10 MTB II / § 42 Abs. 9 MTL II genannten Gründe keinen Anspruch auf Krankenbezüge hat,
- d) Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz hat,

erhält die einmalige Zahlung nicht.

(2) Der Arbeiter, der unter die Nr. 1 Abs. 1 der Sonderregelungen 2 k MTB II / MTL II fällt, erhält die einmalige Zahlung nicht, wenn sein Arbeitsverhältnis nicht länger als zwei Monate bestanden hat oder bestehen wird.

(3) Der Arbeiter, der in der Zeit vom 9. Oktober bis einschließlich 31. Oktober 1969 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, erhält die einmalige Zahlung nicht. Dies gilt

nicht, wenn der Arbeiter nach §§ 62, 63 MTB II / MTL II mit Ablauf des 31. Oktober 1969 ausscheidet. Dies gilt auf Antrag ferner nicht für den Arbeiter, der in unmittelbarem Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eintritt.

(4) Hat der Arbeiter Anspruch auf eine einmalige Zahlung auf Grund entsprechender tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften, so erhält er die einmalige Zahlung nach diesem Tarifvertrag nicht.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTB II / MTL II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Anteilige Zahlung

(1) Der Arbeiter, der nach § 3 Abs. 1 keinen Anspruch auf die einmalige Zahlung hat, erhält von der einmaligen Zahlung nach § 2 Abs. 1 Satz 2

- a) 50 v. H., wenn er spätestens vom 1. November 1969 an,
- b) 25 v. H., wenn er spätestens vom 1. Dezember 1969 an wieder Lohn erhält.

(2) Der Arbeiter, der nach dem 9. Oktober 1969 eingestellt wird und nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet, erhält von der einmaligen Zahlung nach § 2 Abs. 1 Satz 2

- a) 50 v. H., wenn er spätestens am 1. November 1969,
- b) 25 v. H., wenn er spätestens am 1. Dezember 1969

eingestellt wird. Der Arbeiter, der die einmalige Zahlung erhalten hat und bis einschließlich 31. März 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet, hat sie zurückzuzahlen.

(3) § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 und 4 sind anzuwenden.

Bonn, den 9. Oktober 1969

B.

Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die einmalige Zahlung für Arbeiter ist auf geringere Beträge als 300 DM vereinbart, weil der Ecklohn nach dem Länderlohntarifvertrag Nr. 13 mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 an um 7 Pf erhöht wird.
2. Ich — der Finanzminister — erkläre mich in Anwendung des § 10 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1969 damit einverstanden, daß als öffentlicher Dienst im Sinne der Protokollnotiz zu § 3 Abs. 3 auch die Beschäftigung bei den in meinem RdErl. v. 20. 12. 1968 (SMBL. NW. 20310) aufgeführten Einrichtungen behandelt wird.
3. In den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 kann sich der Arbeiter nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen, da die Pflicht zur Zurückzahlung tarifvertraglich vereinbart ist.
4. Wegen der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der einmaligen Zahlung ist § 160 Abs. 3 RVO zu beachten.
5. Die einmalige Zahlung ist so bald als möglich zu zahlen.

— MBl. NW. 1969 S. 1849.

**Tarifvertrag
über eine einmalige Zahlung an Lehrlinge, Anlern-
linge, Praktikanten, Medizinalassistenten, Lern-
schwestern und Lernpfleger sowie an Schülerinnen
und Schüler in der Krankenpflegehilfe
vom 9. Oktober 1969**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 2.2 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.07 — 3'69 —
v. 14. 10. 1969

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über eine einmalige Zahlung an Lehrlinge, Anlernlinge,
Praktikanten, Medizinalassistenten, Lernschwestern und
Lernpfleger sowie an Schülerinnen und Schüler in der
Krankenpflegehilfe
vom 9. Oktober 1969**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den

- a) Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961,
- b) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960,
- c) Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen in der Kranken- und Kinderkrankenpflege vom 19. Juni 1963,
- d) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 1. Juli 1969,
- e) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967,
- f) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967

fallen.

§ 2

Einmalige Zahlung

(1) Die in § 1 bezeichneten Personen erhalten von dem Ausbildungsträger, bei dem sie am 9. Oktober 1969 im Ausbildungsverhältnis stehen, eine einmalige Zahlung in Höhe von 150,— DM.

(2) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 3

Ausnahmen

(1) Die in § 1 genannten Personen, die während des ganzen Monats Oktober 1969

- a) ohne Entgelt beurlaubt sind,
- b) zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst einberufen sind und keinen Anspruch auf Entgelt gegen ihren Ausbildungsträger haben,

- c) wegen Ablaufs der Bezugsfrist keinen Anspruch auf Krankenbezüge haben,
 - d) Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz haben,
- erhalten die einmalige Zahlung nicht.

(2) Die in § 1 genannten Personen, die in der Zeit vom 9. Oktober bis einschließlich 31. Oktober 1969 aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheiden, erhalten die einmalige Zahlung nicht. Dies gilt auf Antrag nicht für Personen, die in unmittelbarem Anschluß an die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eintreten.

(3) Haben die in § 1 genannten Personen Anspruch auf eine einmalige Zahlung auf Grund entsprechender tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften, so erhalten sie die einmalige Zahlung nach diesem Tarifvertrag nicht.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Anteilige Zahlung

(1) Die in § 1 genannten Personen, die nach § 3 Abs. 1 keinen Anspruch auf die einmalige Zahlung haben, erhalten eine einmalige Zahlung

- a) von 75,— DM, wenn sie spätestens vom 1. November 1969 an,
 - b) von 38,— DM, wenn sie spätestens vom 1. Dezember 1969 an
- wieder Entgelt erhalten.

(2) Die in § 1 genannten Personen, die nach dem 9. Oktober 1969 eingestellt werden und nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März 1970 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheiden, erhalten eine einmalige Zahlung

- a) von 75,— DM, wenn sie spätestens am 1. November 1969,
- b) von 38,— DM, wenn sie spätestens am 1. Dezember 1969

eingestellt werden. Die in § 1 genannten Personen, die die einmalige Zahlung erhalten haben und bis einschließlich 31. März 1970 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheiden, haben sie zurückzuzahlen.

(3) § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 sind anzuwenden.

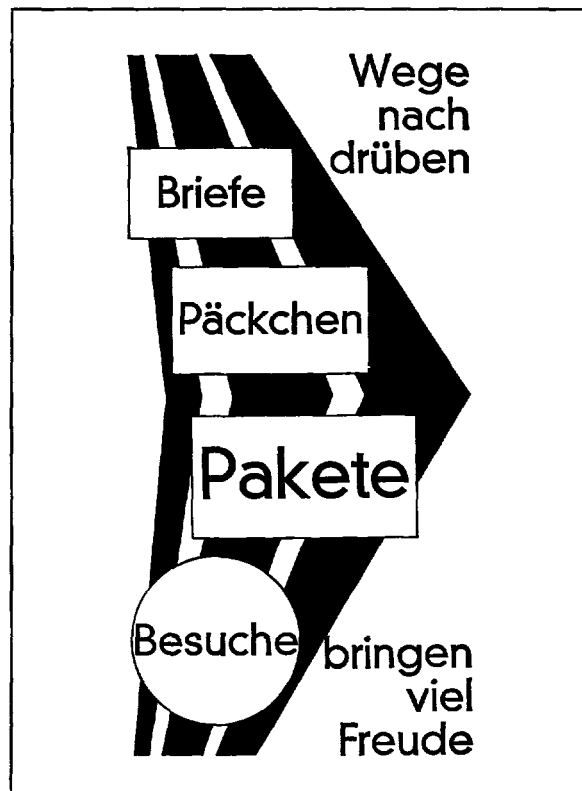
Bonn, den 9. Oktober 1969

B.

Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ich — der Finanzminister — erkläre mich in Anwendung des § 10 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1969 damit einverstanden, daß als öffentlicher Dienst im Sinne der Protokollnotiz zu § 3 Abs. 3 auch die Beschäftigung bei den in meinem RdErl. v. 20. 12. 1968 (SMBl. NW. 20310) aufgeführten Einrichtungen behandelt wird.
2. In den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 ist eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung nicht möglich, da die Pflicht zur Zurückzahlung tarifvertraglich vereinbart ist.
3. Wegen der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der einmaligen Zahlung ist § 160 Abs. 3 RVO zu beachten.
4. Die einmalige Zahlung ist so bald als möglich zu zahlen.

— MBl. NW. 1969 S. 1851.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.